

222

Für das Nachschlagewerk!	ja
Für die Fachpresse!	ja
Für die amtliche Sammlung!	nein

Gesetz: Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956, Art. I, Art. III Ziff. 15; ArbGG § 2; Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953, §§ 34, 35, 82; Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956, § 89; Gesetz über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten vom 29. März 1952, §§ 1, 3, 5 Abs. 3; Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933, § 1; Entschädigungsgesetz für das Land Hessen vom 10. August 1949, §§ 21, 31; Berliner Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus i. d. F. vom 21. Februar 1952, §§ 8, 28, 32.

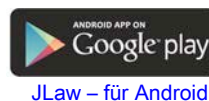
- Grundsätze: 1) Nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten vom 29. März 1952 ist die Haftung der Nachfolgeinstitute für gegen die ausgründende Altbank gerichtete Forderungen auf die vor der Ausgründung entstandenen Forderungen beschränkt.
- 2) Diese die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Nachfolgeinstitute bezweckende Haftungsbeschränkung gilt auch bei gemäß § 89 des Bundesentschädigungsgesetzes geltend gemachten Ansprüchen auf Wiedereinräumung des früheren Arbeitsplatzes.
- 3) Können Entschädigungsansprüche nach § 89 des Bundesentschädigungsgesetzes nicht gegen den früheren Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger mit Erfolg geltend gemacht werden, so trifft die Wiedergutmachungspflicht nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes den öffentlichen Wiedergutmachungsschuldner, d. h. grundsätzlich das Land, dessen Entschädigungsbehörden für die Feststellung der Ansprüche zuständig sind.

Aktenzeichen: 5 AZR 154/57

Urt. des BAG vom 24.11.60 LAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verklündet am
24. November 1960
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. September 1960 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. W. Hofmann und Falk für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main, Kammer V, vom 21. Dezember 1956 - IV/V LA 545/55 - und des Arbeitsgerichts in Frankfurt am Main - Kammer 5 - vom 21. Oktober 1955 - 5 A 482/55 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 27. September 1892 geborene Ehemann der Klägerin ist am 1. Juni 1915 in die Dienste der D B getreten. In den Jahren von 1915 bis 1933 war er bei den Filialen dieser Bank in B und L beschäftigt und hatte seit dem Jahre 1928 die Stellung eines Prokuristen der Filiale L inne.

Auf Veranlassung der Zentrale der D B in B wurde dem Ehemann der Klägerin am 28. September 1933 zum 31. Oktober 1933 aus rassischen Gründen gekündigt. Seine Entlassung erfolgte nach Erledigung von Abschlußarbeiten am 30. Juni 1934.

Auf den Antrag des Ehemannes der Klägerin vom 11. Juli 1954 hat das Landesamt für Wiedergutmachung in Stuttgart durch rechtskräftigen Bescheid vom 13. Oktober 1954 festgestellt, daß der Antragsteller aus Gründen rassischer Verfolgung am 30. Juni 1934 aus seiner Stellung als Angestellter der D B, Filiale L, entlassen worden ist.

Auf Grund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten vom 29. März 1952 ist durch notariellen Vertrag vom 25. September 1952 die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

R M B, AG als Nachfolgeinstitut der D B errichtet worden. Nach § 28 der Satzung hat die ausgründende D B in die R M B AG als Sacheinlage den gesamten Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassungen in den süddeutschen Ländern einschließlich ihrer dortigen Liegenschaften, grundstücksähnlichen und sonstigen Rechte, Forderungen und sonstigen Werte eingebracht. Die R M B AG hat ihrerseits die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Niederlassungen stehenden Verbindlichkeiten, die Auslandsverbindlichkeiten, gewisse Pensionsverpflichtungen und Treuhandschaften der D B, sämtlich für den Raum der ihren Geschäftsbereich bildenden süddeutschen Länder, übernommen.

Im Zuge der Neuordnung des Bankenwesens haben auf Grund des Gesetzes zur Aufhebung der Beschränkung des Niederlassungsbereichs von Kreditinstituten vom 24. Dezember 1956 die neben der R M B AG seinerzeit ausgegründeten Nachfolgeinstitute der D B, nämlich die R R B AG und die H K AG, ihr Vermögen im Jahre 1957 als Ganzes mit allen Rechten und Verbindlichkeiten im Wege der Verschmelzung gemäß § 233 Ziff.1 AktG auf die R M B AG übertragen, die anlässlich dieser Neuordnung ihre bisherige Firmenbezeichnung in D B AG umänderte.

Der am 5. November 1959 verstorbene Ehemann der Klägerin hatte mit der am 23. Juni 1955 zugestellten Klage beantragt, die damals die Firmenbezeichnung R M B AG führende Beklagte zu verurteilen, ihn mit Wirkung vom 1. November 1954 als Prokuristen wieder einzustellen oder ihm einen gleichwertigen Arbeitsplatz einzuräumen.

Zur Begründung seines Anspruches stützte er sich auf die Bestimmungen der §§ 34, 35 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953 sowie

- 4 -

des § 89 des nach Rechtshängigkeit dieser Klage verkündeten Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956. Die Verpflichtung zur Wiedereinstellung folge, so führte er aus, aus der Stellung der Beklagten als Rechtsnachfolgerin der D B sowie aus dem Gesichtspunkt der Vermögensübernahme. Unabhängig hiervon ergebe sich die Haftung der Beklagten auch aus § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten vom 25. September 1952.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages vorgetragen, daß eine Gesamtrechtsnachfolge in das Vermögen der früheren Arbeitgeberin des Klägers nicht eingetreten sei. Es bestehe nur eine partielle Rechtsnachfolge, die sich gemäß § 28 des Gründungsvertrages auf die in den süddeutschen Filialen der D B begründeten Rechte und Pflichten beschränke. Aus dieser Schuldübernahme könne eine Verpflichtung der Beklagten nicht hergeleitet werden, denn der Anspruch des Klägers beruhe auf seiner Zugehörigkeit zur Filiale I. Der Gesichtspunkt der Vermögensübernahme vermöge eine Haftung der Beklagten nicht zu begründen, denn die Beklagte habe - in dem angegebenen Umfang - sowohl die Aktiven als auch die Passiven übernommen, während § 419 BGB nur den Fall der Übernahme des reinen Vermögens ohne gleichzeitige Übertragung der Schulden erfasse. Im übrigen erlösche der Anspruch auf Wiedereinstellung mit Vollendung des 65. Lebensjahres und sei auch deshalb unbegründet, weil der Kläger in der Zwischenzeit sich eine seiner früheren Position gleichwertige Stellung geschaffen habe.

Eine Passivlegitimation der Beklagten ergebe sich auch nicht aus § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten vom 25. September 1952. Denn ein Anspruch des Klägers auf Wiedereinstellung gegen die frühere Arbeitgeberin habe vor der Ausgründung der Beklagten nicht bestanden; er könne insbesondere auch nicht aus § 21 des in der amerikanischen Zone bis zur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



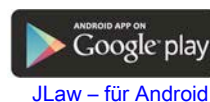
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Regelung durch das Bundesentschädigungsgesetz geltenden hessischen Entschädigungsgesetzes vom 10. August 1949 hergeleitet werden. Denn nach § 31 dieses Gesetzes treffe die Wiedergutmachungspflicht unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 das Land Hessen, wenn und soweit der letzte Arbeitgeber sich der Entlassung nicht ohne Gefährdung seiner Person entziehen konnte. Dies sei der Fall gewesen. Einem auf § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes gestützten Anspruch könnten im übrigen die Einwendungen aus § 6 der 35. DVO zum Umstellungsgesetz entgegengehalten werden. Nach § 6 aaO könnten aber Geldinstitute im Währungsgebiet wegen ihrer Verbindlichkeiten nur in Anspruch genommen werden, soweit die Verbindlichkeiten im Geschäftsbetrieb einer schon vor dem 21. Juni 1948 bestehenden Haupt- oder Zweigniederlassung begründet worden seien.

Schließlich greife der Einwand der Verwirkung durch, da sich der Kläger, der sich seit 1946 in einer gehobenen Stellung im öffentlichen Dienst betätigt habe, erstmalig im Jahre 1952 mit seinen vermeintlichen Ansprüchen an die Beklagte bzw. seine frühere Arbeitgeberin gewandt habe.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage mit unterschiedlicher Begründung stattgegeben. Während das Arbeitsgericht eine Rechtsnachfolge verneint und eine Haftung der Beklagten aus dem Gesichtspunkt der Vermögensübernahme ablehnt, dagegen den Anspruch gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten vom 29. März 1952 mit der Begründung für gerechtfertigt hält, der Anspruch des Klägers sei auf Grund der Bestimmungen des hessischen Entschädigungsgesetzes vor der Ausgründung entstanden, hat das Landesarbeitsgericht die Rechtsnachfolge der Beklagten gemäß § 89 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 bejaht und die Meinung vertreten, daß ihre Haftung aus den §§ 431, 421 BGB begründet sei.



Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihre vorinstanzlichen Klageabweisungsanträge weiter. Nach dem während des Schwebens des Rechtsstreits in der Revisionsinstanz erfolgten Ableben des Klägers hat seine Witwe als Erbin das zunächst ausgesetzte Verfahren aufgenommen. Sie beantragt nunmehr in erster Linie

die Revision der Beklagten zurückzuweisen,
hilfsweise

den Leistungsantrag für erledigt zu erklären und festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet war, den Erblasser der Klägerin mit Wirkung vom 23. Juni 1955 als Prokuristen wieder einzustellen oder ihm einen gleichwertigen Arbeitsplatz einzuräumen,
hilfsweise

den Rechtsstreit an das Gericht erster Instanz der zuständigen Gerichtsbarkeit zu verweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Gegen die von Amts wegen zu prüfende Zulässigkeit des Rechtsweges bestehen keine begründeten Bedenken.

1) Während der Dauer des Rechtsstreits ist gemäß Artikel I des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I, S. 559) das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 562) (künftig abgekürzt: BEG 1956) in Kraft getreten, das für die Entscheidung über Entschädigungsansprüche, auch soweit die Wiedereinräumung des früheren Arbeitsplatzes in Frage steht, die Zuständigkeit der Entschädigungsbehörden der Länder begründet (§§ 173, 184 ff. BEG 1956), gegen deren Bescheid die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Entschädigungsgerichte) angerufen werden können (§§ 208 ff. BEG 1956). In Verfolg des in § 263 Abs. 2 Ziff. 2 ZFO zum Ausdruck gebrachten Rechtsgedankens der Erhal-



tung der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nach eingetretener Rechtshängigkeit einer Streitsache behält es jedoch nach Art.III Ziff. 15 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29.Juni 1956, soweit bei Verkündung dieses Gesetzes Verfahren bei anderen Gerichten als den Entschädigungsgerichten anhängig sind, hierbei sein Bewenden. Das Verfahren richtet sich in diesen Fällen nach den bisher geltenden Vorschriften.

2) Für Klagen auf Einräumung eines früheren oder gleichwertigen Arbeitsplatzes waren nach Ansicht des Senats auf Grund des vorausgegangenen Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18.September 1953 (BGBl. I, S.1387), (in der Folge abgekürzt: BEG 1953) unter den Voraussetzungen der §§ 34 Nr. 1, 35 BEG 1953 die Gerichte für Arbeitssachen zuständig, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach § 82 Abs.2 Satz 1 BEG 1953 beschränkte sich die Entscheidung der Entschädigungsorgane, soweit in den Fällen der §§ 27, 34 Nr. 1 und 51 Satz 3 nach geltendem Recht nicht die Entschädigungsorgane, sondern andere Behörden oder andere Gerichte für die Entscheidung über den Wiedereinstellungsanspruch sachlich zuständig waren, auf die Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs nach diesem Gesetz. Da es an einer ausdrücklichen Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit für die Entscheidung über den Wiedereinstellungsanspruch fehlt und zweifelhaft erscheinen kann, ob die auf Wiedereinstellung gerichteten Entschädigungsansprüche von den Zuständigkeitsvorschriften des § 2 ArbGG ergriffen werden, hat ein Teil der Literatur die Ansicht vertreten, der Wiedereinstellungsanspruch selbst sei im Hinblick darauf, daß es sich bei ihm um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit zwischen gleichgeordneten Rechtsträgern handele, im Verwaltungsstreitverfahren zu



- 8 -

verfolgen (so, wenn auch zweifelnd: Blessin-Wilden, Bundesentschädigungsgesetz, München 1954, § 82 Anm.5; Wilden, NJW 1954, 1713 [1715]). Der Senat vermag dieser Auffassung nicht zu folgen. Unbeschadet des öffentlich-rechtlichen Charakters der Entschädigungsansprüche sind, worauf Becker-Huber-Küster (Bundesentschädigungsgesetz Berlin 1955, § 82 Anm.3) mit Recht hinweisen, auf Grund des dem Art. 96 Abs.1 GG zu entnehmenden Prinzips der Spezialisierung der Rechtspflege Rechtsstreitigkeiten denjenigen Gerichten zur Entscheidung zu unterbreiten, die nach ihrem allgemeinen Aufgabenkreis für die Entscheidung derartiger Streitigkeiten auf Grund ihrer Sachkunde und ihrer Besetzung zuständig sind. Dies sind aber für gegen den Arbeitgeber gerichtete Klagen auf Wiedereinräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes und für die Entscheidung über die hiermit im Zusammenhang stehende Frage des Wegfalls der Wiedereinstellungspflicht aus zwingenden wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen die Gerichte für Arbeitsachen als die sachlich spezialisiertesten Gerichte (ebenso Neumann-Duesberg, RdA 1955, 213 [216]; und für den Regelfall BGH vom 6.Juni 1956 - IV ZR 56/56 - LM Nr. 2 zu § 25 BEG 1953).

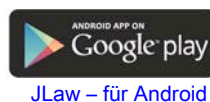
II.

Der ursprüngliche Kläger und die nach seinem Ableben in den Rechtsstreit als seine Erbin eingetretene Klägerin stützen die Klageforderung auf § 89 BEG 1956 in Verbindung mit § 5 Abs.3 des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten vom 29.März 1952 (RGBl.I, S.217 ff., in der Folge: Großbankengesetz = GroßbG). Letzterer Vorschrift kommt allerdings nicht nur die Bedeutung einer - nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts rechtlich unerheblichen - Haftungsbeschränkung des Rechtsnachfolgers zu, sondern sie könnte neben den Bestimmungen des Entschädigungsrechts eine selbständige Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch bilden, wenn die Voraussetzungen, die nach § 5 Abs.3 GroßbG zur Begründung

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

eines Anspruchs gegen die Beklagte erforderlich sind, erfüllt wären. Dies ist jedoch nicht der Fall.

1) Früherer Arbeitgeber des verstorbenen Ehemannes der Klägerin war unstreitig die D B in Berlin, die als Altbank im Sinne der Bestimmungen des Berliner Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (GVBl. Berlin, S. 1483) zum Neugeschäft bisher nicht zugelassen ist. Die als Rechtsnachfolgerin dieser Bank in Anspruch genommene Beklagte wurde nach dem insoweit ebenfalls unstreitigen Sachverhalt als ausgegründetes Nachfolgeinstitut der D B auf Grund der §§ 1, 3 GroßbG und des Hauptversammlungsbeschlusses der D B vom 25. September 1952 errichtet und am 26. September 1952 in das Handelsregister eingetragen.

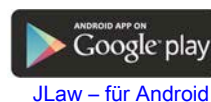
Eine Haftung der Beklagten für den von der Klägerin verfolgten Wiedereinstellungsanspruch ist nach den in dem Großbankengesetz vorgesehenen Haftungsbeschränkungen der Nachfolgeinstitute zu verneinen. Nach § 5 Abs. 3 GroßbG haftet eine Nachfolgebank für Verbindlichkeiten der ausgründenden Bank, sofern solche Verbindlichkeiten nicht nach näherer Maßgabe der übrigen Bestimmungen des Gesetzes auf die Nachfolgebank übergehen, zusammen mit der ausgründenden Bank als Gesamtschuldner nur dann, wenn eine solche Verbindlichkeit vor der Ausgründung entstanden ist. Damit ist die entscheidende Frage gestellt, ob der Anspruch des verstorbenen Klägers auf Wiedereinräumung seines früheren Arbeitsplatzes v o r der Ausgründung gegen die Berliner Altbank entstanden war. Dabei ist selbstverständlich, daß es sich bei den Verbindlichkeiten, die § 5 Abs. 3 GroßbG anspricht, um solche handelt, die nicht einem gesetzlichen Moratorium oder einer sonstigen Behinderung in ihrer Realisierbarkeit gegen die Altbank, z.B. auf Grund des § 5 Abs. 1 Buchst. b des Berliner Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 unterliegen. Denn der Sinn des § 5 Abs. 3 GroßbG besteht nur darin, für Verbindlichkeiten, für die die Altbank realisierbar eintreten muß, wegen



des Abwanderns erheblicher Vermögenswerte der Altbank an die Nachfolgeinstitute einen zusätzlichen Gesamtschuldner zu schaffen. Der Sinn des § 5 Abs. 3 GroßBG besteht dagegen nicht darin, für Verbindlichkeiten, für die die Altbank aus irgendwelchen Gründen nicht oder zur Zeit nicht in Anspruch genommen werden kann, trotzdem einen zusätzlichen Ersatzzschuldner mit sofortiger Schuldnerpflicht zu schaffen.

Der hier in Rede stehende Wiedereinstellungsanspruch war jedoch nicht vor der Ausgründung der Beklagten aus der alten D B entstanden. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

a) Der von dem verstorbenen Kläger verfolgte Wiedereinstellungsanspruch hat zweifellos seinen Entstehungsgrund in den Unrechtsmaßnahmen des nationalsozialistischen Staates seit 1933. Das bedeutet aber nicht ohne weiteres, daß er damit seinerzeit schon konkret zur Entstehung gelangt ist. Wie der Zweite Senat in BAG 7.313 317 = AP Nr. 1 zu § 8 BEG 1956 im einzelnen ausgeführt hat, machten es das Rechtschaos, das sich aus dem Jahre hindurch gesetzten Unrecht und seinen weittragenden Auswirkungen auf allen Lebensgebieten ergab, sowie allgemeine Gerechtigkeitsgesichtspunkte nach dem Zusammenbruch erforderlich, Wiedergutmachungsansprüche, die ihre Grundlage in dem damals geltenden Unrechtssystem finden, nach Beseitigung des nazistischen Systems nach Inhalt und Schuldner näher zu konkretisieren. Andernfalls wären erneute Rechtsunsicherheit und auch Ungerechtigkeit die Folge gewesen, wenn ungeachtet des Fehlens eines rechtswidrigen Handelns und eines schuldhaften Verhaltens im Einzelfall Unrechtsmaßnahmen zur Entstehung von Regreßansprüchen führen würden. Es bedurfte deshalb gesetzgeberischer Maßnahmen, um die Folgen der nazistischen Unrechtssetzung zu beseitigen. Dieser Aufgabe haben sich nach 1945 zeitlich aufeinanderfolgend eine Reihe von Gesetzen unterzogen. Die Gesetzgebung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen



Unrechts für die US-Zone (vgl. Entschädigungsgesetz für das Land Hessen vom 10. August 1949, GVBl. für das Land Hessen, S. 101 ff.) und für Berlin als dem Sitz der früheren Arbeitgeberin des verstorbenen Ehemannes der Klägerin (Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus i. d. F. vom 21. Februar 1952, GVBl. Berlin, S. 116 ff.) konkretisierte, soweit ein Wiedereinstellungsanspruch in Rede stand, dessen Inhalt ausschließlich dahin, daß ein früherer Arbeitgeber nicht zur Wiedereinstellung verpflichtet sei, wenn er wirtschaftlich hierzu nicht in der Lage ist oder sich seinerzeit der Entlassung nicht ohne Gefährdung seiner Person entziehen konnte (§ 31, Satz 2 EntschG f. d. Land Hessen; § 32 Abs. 4 EntschG f. Berlin). Diese zweite Alternative trifft, soweit der frühere Arbeitgeber des Klägers in Frage steht, zu.

Der Kläger ist auf Grund des sogenannten Berufsbeamtengesetzes vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175), das die Entlassung der "nichtarischen" Beamten vorsah, und gemäß § 17 auf Angestellte und Arbeiter sinngemäße Anwendung fand, entlassen worden. Nach § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiedherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (RGBl. I S. 233) gilt diese Anordnung auch für die durch privatrechtlichen Dienstvertrag verpflichteten Angestellten von "gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmen (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 - RGBl. I S. 537 ff., 3. Teil, Kap. V, Abschn. I, § 15 Abs. 1)". Zu den gleichgestellten Unternehmen im Sinne von § 15 Abs. 1 aaO zählten auch diejenigen Unternehmungen, deren Geschäftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts befand. Dies traf auf die im Zeitpunkt der Kündigung des Klägers noch nicht wieder reprivatisierte D B zu. Obwohl die Aktienmehrheit der



- 12 -

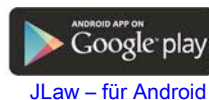
D B nach der Sanierung in den Besitz der öffentlichen Hand übergegangen ist, war die D B auch nach diesem Zeitpunkt keine staatliche Behörde und auch kein Teil der öffentlichen Verwaltung. Denn die Beteiligung der öffentlichen Hand an selbständigen Kapitalgesellschaften des privaten Rechts berührt bei fehlender Überführung des Unternehmens in eine juristische Person des öffentlichen Rechts die privatrechtliche Natur der Kapitalgesellschaft nicht, so daß die D B auch nach der staatlichen Stützungsaktion und der damit im Zusammenhang stehenden Übernahme der Mehrheit der Aktien durch den Staat keine juristische Person des öffentlichen Rechts geworden ist (vgl. hinsichtlich der privatrechtlichen Natur der Dienstleistungen von Arbeitnehmern privatrechtlich selbständiger Gesellschaften, deren Anteile ganz oder überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand sich befinden: BAG 8,84 [87 - 91] = AP Nr. 19 zu § 63 Regelungsgesetz, unter Aufgabe der früheren Rechtsprechung). Finden aber auf die D B als privaten Arbeitgeber entgegen der Ansicht der Klägerin die Vorschriften des § 31 Satz 2 des Hess. Entschädigungsgesetzes bzw. des § 32 Abs 4 des Berliner Entschädigungsgesetzes Anwendung, so muß davon ausgegangen werden - es ist auch nichts Gegenteiliges von den Parteien vorgetragen -, daß die alte D B nach 1933 als eine der führenden Großbanken sich der Forderung des NS-Regimes auf Entfernung von jüdischen Mitarbeitern einfach nicht hätte widersetzen können.

Indessen kann die Frage der privaten Arbeitgebereigenschaft der D B letztlich dahingestellt bleiben. Denn folgt man der entgegengesetzten Auffassung der Klägerin, so würde sich der Entschädigungsanspruch des Ehemannes der Klägerin nicht gegen die D B sondern gemäß §§ 8, 28 des Berliner Entschädigungsgesetzes bei Vorliegen des in diesen Vorschriften vorausgesetzten Sachverhalts gegen das Land Berlin gerichtet haben.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Daraus folgt aber, daß die Entschädigungsgesetzgebung der Länder der US-Zone sowie Berlins einen konkretisierten Wiedereinstellungsanspruch des verstorbenen Klägers gegen die D B als das ausgründende Kreditinstitut im Sinne von § 5 Abs.3 GroßbG nicht zur Entstehung gebracht hat.

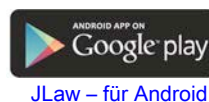
b) Die den US-Entschädigungsgesetzen nachfolgende Gesetzgebung sieht zwar einen solchen Entlastungstatbestand für den früheren Arbeitgeber nicht vor. Sie hat, so das BEG 1953 und 1956, die Realisierung des Wiedereinstellungsanspruchs - neben anderen Voraussetzungen - davon abhängig gemacht, ob der frühere Arbeitgeber aus zwingenden wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen zu einer Wiedereinstellung nicht in der Lage ist. Es ergibt sich also, daß später ein Wiedereinstellungsanspruch der Verfolgten auf Bundesrechtsebene mit anderem Inhalt als in der Gesetzgebung der Länder der US-Zone und Berlins konkretisiert worden ist. Diese spätere Konkretisierung auf Grund des BEG 1953 und des BEG 1956 liegt aber zeitlich nach der Ausgründung der jetzigen Beklagten auf Grund des Großbankengesetzes vom 29. März 1952. Demnach handelt es sich bei den später konkretisierten Wiedereinstellungsansprüchen des verstorbenen Klägers um solche Ansprüche, die endgültig erst nach Ausgründung der jetzigen Beklagten entstanden sind. Für Ansprüche, die nach der Ausgründung möglicherweise gegen die Berliner Altbank begründet worden sind, haftet aber die jetzige Beklagte nach § 5 Abs.3 des Großbankengesetzes eindeutig nicht. Denn der Sinn des § 5 Abs.3 GroßbG muß, soweit es sich um Verbindlichkeiten von Altbanken aus einer Zeit nach der Ausgründung handelt, dahin verstanden werden, daß aus Gründen der Funktionsfähigkeit der für den Bereich der Bundesrepublik tätig werdenden Nachfolgebanken und ihrer Bedeutung für das Währungs- und Wirtschaftsleben im allgemeinen ausgeschlossen bleiben sollte, daß diese in größerem Umfange weitere Verbindlichkeiten übernehmen sollten, als es im



Großbankengesetz von 1952 abschließend geregelt ist. Dieser Gedanke kommt im übrigen auch in anderem Zusammenhang im Gesetz zum Ausdruck. Die von denselben Erwägungen getragene und als Schutzvorschrift aufzufassende Bestimmung des § 7 BerlAltbankG ist vom Bundesarbeitsgericht wiederholt dahin präzisiert worden, daß sich die Inanspruchnahme einer Altbank in den dort vorgesehenen Fällen auf die im Geschäftsbereich der Berliner Niederlassung entstandenen Verbindlichkeiten beschränkt, nicht dagegen auf solche Verbindlichkeiten erstreckt, die im Geschäftsbetrieb einer anderen Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik begründet sind, für die die Altbanken zur Zeit nicht in Anspruch genommen werden können (BAG 7, 186 = AP Nr. 1 zu § 7 AltbankenG Berlin; ebenso BAG AP Nr. 9 zu § 7 AltbankenG Berlin).

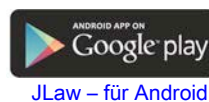
2) Die vorstehend dargelegten Gründe für die in § 5 Abs. 3 GroßBGG erfolgte Haftungsbeschränkung der Nachfolgebanken für Verbindlichkeiten der sie ausgründenden Kreditinstitute verbieten es auch, § 89 BEG 1956 bzw. nach dem früheren Recht § 35 BEG 1953 zur alleinigen Anspruchsgrundlage ohne Berücksichtigung der durch das Großbankengesetz sanktionierten Haftungsbeschränkung für Ansprüche auf Wiedereinräumung des früheren Arbeitsplatzes zu machen, die nicht gegen die ausgründenden Kreditinstitute als frühere Arbeitgeber, sondern gegen deren auf Grund des Großbankengesetzes errichtete Nachfolgeinstitute gerichtet sind.

Voraussetzung einer Haftung des Rechtsnachfolgers nach § 89 BEG 1956 wäre zunächst das Bestehen eines Anspruches gegen den früheren Arbeitgeber auf Wiedereinräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes. Ob ein solcher Anspruch besteht, würde die Prüfung der Vorfrage erfordern, welche rechtliche Bedeutung der am 29. September 1957 erfolgten Vollendung des 65. Lebensjahres des verstorbenen Ehemannes der Klägerin beizumessen ist, ob insbesondere ein bereits entstandener



Anspruch mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zum Erlöschen kommt (so Blessin-Wilden, BEG, 2. Aufl., § 89, Anm. 8; van Dam-Loos, BEG, § 89 Anm. 4; Becker-Huber-Küster, BErgG, § 34, Anm. 9); ferner, ob ein Anspruch gegen die Altbank gemäß § 6 der 35. DVO zum Umstellungsgesetz entfällt und schließlich, inwieweit die Ausübung einer anderweitigen, insbesondere gleichwertigen Tätigkeit dem Anspruch entgegensteht. Endlich wäre zu erörtern, ob eine Inanspruchnahme des Rechtsnachfolgers kumulativ zulässig ist und ob überhaupt auf Grund des zwischen der D B und der Beklagten abgeschlossenen Ausgründungsvertrages vom 25. September 1952 eine Rechtsnachfolge gegeben ist.

Indessen bedarf es einer Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, nicht, weil, selbst wenn man ihr Vorliegen bejahen wollte, eine Haftung der Beklagten infolge der im Großbankengesetz vorgesehenen Haftungsbeschränkungen der Nachfolgeinstitute nicht gegeben ist. Denn die Bestimmung des § 5 Abs. 3 GroßbG steht auch einem auf § 89 BEG 1956 gestützten Anspruch entgegen. Für die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß das Entschädigungsgesetz eine ausschließliche und erschöpfende Regelung darstelle und zwangsläufig Anspruchsnormen, wie Einreden und Einwendungen, unter Ausschluß aller sonstigen geltenden Bestimmungen umfasse, bietet das Bundesentschädigungsgesetz keinen Anhalt. Zwar regelt das Gesetz abschließend die Frage der auf bestimmten im Gesetz im einzelnen festgelegten Unrechtstatbeständen beruhenden Anspruchsberechtigung der Betroffenen; es bestimmt auch, gegen wen die Ansprüche zu richten sind. Unberührt hiervon bleiben jedoch gesetzliche Bestimmungen, in denen ohne Bezugnahme auf einen Wiedergutmachungstatbestand die Frage geregelt ist, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruchsgegner haftet. Dies ist aber für den Fall der Inanspruchnahme der von den früheren Großbanken ausgegrün-



daß mit § 34 BEG 1953 bzw. § 89 BEG 1956 die Folgen von Verfolgungsmaßnahmen aus den Ostgebieten und dem Bereich der sowjetischen Zone über diese Vorschriften quasi als Transportnorm wieder den Nachfolgebanken hätten zur Last gelegt werden sollen.

Zusammengefaßt ergibt sich somit, daß weder die Großbankenregelung noch die Wiedergutmachungsgesetzgebung zu der Annahme führen kann, daß die Beklagte als ausgegründetes Nachfolgeinstitut – sei es kumulativ oder privativ – für eine etwaige Wiedereinstellungsschuld des alten Arbeitgebers, nämlich der D B in Berlin, eintreten sollte. Daraus folgt aber die Verlagerung des Entschädigungsanspruches des verstorbenen Klägers, soweit von seinen Hinterbliebenen nicht Ansprüche gegen den früheren Arbeitgeber mit Erfolg geltend gemacht werden können, nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes, das auch den Ersatz für eine entgangene Versorgung vorsieht (§ 134 BEG 1956), auf den öffentlichen Wiedergutmachungsschuldner, d.h. grundsätzlich das Land, dessen Entschädigungsbehörden für die Feststellung der Ansprüche zuständig sind.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Dr. W. Hofmann

Falk

